

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 29. Mai 1961

31. Stück

- 127.** Verordnung: Einziehung der Scheidemünzen zu 50 Groschen aus Aluminium.
128. Kundmachung: Beitritt der Schweiz zur Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
129. Kundmachung: Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland und Belgiens zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz.
130. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.
131. Kundmachung: Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz.

127. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Mai 1961 über die Einziehung der Scheidemünzen zu 50 Groschen aus Aluminium.

Gemäß § 5 des Scheidemünzengesetzes 1953, BGBl. Nr. 64, werden die Scheidemünzen zu 50 Groschen aus Aluminium ab 2. Juni 1961 eingezogen. Mit Ablauf des 31. Juli 1961 verlieren diese Scheidemünzen ihre gesetzliche Zahlkraft. Sie werden jedoch bis 31. Dezember 1961 bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und bei der Oesterreichischen Nationalbank in Zahlung genommen und umgewechselt.

Klaus

128. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. April 1961 über den Beitritt der Schweiz zur Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ist, seit der Kundmachung im BGBl. Nr. 51/1960, die Schweiz der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, BGBl. Nr. 197/1957, beigetreten.

Gorbach

129. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1961 über einen Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland und Belgiens zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Juli

1959 mitgeteilt, daß sie gemäß Artikel I Absatz 3 des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930, BGBl. Nr. 289/1932, den in Artikel 18 der Anlage II zu dem Abkommen vorgesehenen Vorbehalt macht. Der Vorbehalt ist nach Artikel I Absatz 3 dieses Abkommens am 29. Oktober 1959 in Kraft getreten.

Die belgische Botschaft in Wien hat mit Verbalnote vom 8. Juni 1959 bekanntgegeben, daß Belgien gemäß Artikel I Absatz 4 des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930, BGBl. Nr. 289/1932, den in der Anlage II Artikel 22 vorgesehenen Vorbehalt erklärt und den Artikel 72 des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 durch folgenden Absatz ergänzt:

„Für die Anwendung dieses Artikels ist jeder Samstag einem Feiertage gleichgestellt.“

Gorbach

130. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1961, betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende Staaten das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, BGBl. Nr. 175/1958, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 16 und Nr. 185/1960, ratifiziert:

Staat:	Datum des Inkrafttretens:
Niederlande	1. März 1961
Luxemburg	1. Mai 1961

Gorbach

131. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1961 über einen Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz vom 19. März 1931.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Juli 1959 mitgeteilt, daß sie gemäß Artikel I Absatz 3

des Abkommens über das einheitliche Scheckgesetz vom 19. März 1931, BGBl. Nr. 47/1959, den in Artikel 27 der Anlage II zu diesem Abkommen vorgesehenen Vorbehalt macht. Der Vorbehalt ist nach Artikel I Absatz 3 dieses Abkommens am 29. Oktober 1959 in Kraft getreten.

Gorbach

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.